

**Satzung der Stadt Dülmen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen für land-
und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege
vom 23.12.1975 ^{*)}**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW 1975 S. 304 / SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV NW 1975 S. 12 / SGV NW 610 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftswegen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wirtschaftswege sind Wege, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen und für die Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) nicht erhoben werden können.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

- a) einspurige Wirtschaftswege bis zu einer Ausbaubreite von 3,50 m
- b) zweispurige Wirtschaftswege bis zu einer Ausbaubreite von 4,50 m.

(2) zum beitragsfähigen Aufwand zählen insbesondere

- a) die Kosten für den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten); dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Kämmerevermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke),
- b) die Kosten für die Freilegung der Flächen,
- c) die Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung (Ausbaukosten) einschließlich erforderlicher Böschungen,
- d) soweit Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankette und Seitengräben reguliert bzw. angelegt werden müssen, sind auch diese Kosten beitragsfähig.

^{*)} in der Fassung der I. Änderung vom 23.06.1981; in Kraft ab 01.01.1979

§ 3

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gem. § 2 beträgt 20 %.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

Der auf die Beitragspflichtigen gemäß § 3 entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des zur Abrechnung anstehenden Wirtschaftsweges einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, im Verhältnis der Grundstücksflächen (§ 5) verteilt.

§ 5

Bei der Verteilung zu berücksichtigende Grundstücksflächen - beitragspflichtige Grundstücke -

- (1) Als Grundstücksflächen im Sinne des § 4 gelten:
- a) Grundstücke, die an den Wirtschaftsweg angrenzen,
 - b) Grundstücke, die nicht an den Wirtschaftsweg angrenzen, jedoch durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind,
 - c) Grundstücke, die nicht an den Wirtschaftsweg angrenzen, deren Zugang bzw. Zufahrt jedoch durch dingliche Sicherung grundbuchlich festgelegt ist.
- (2) Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer eines nach § 5 beitragspflichtigen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Wirtschaftsweges.
- (2) Wirtschaftswege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, die Fahrbahnen mit Unterbau und Decke versehen sind und Böschungen, Bankette und die notwendigen Seitengräben angelegt bzw. reguliert sind.

(3) Die Fahrbahnen können erstellt werden

a) mit Oberbau mit wassergebundener Decke (Ausbaustufe I) oder

b) mit Oberbau mit bituminöser Decke (Ausbaustufe II).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt jeweils, welche Ausbaustufe für die endgültige Herstellung des Wirtschaftsweges durchzuführen ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1975 in Kraft.